

HAUSORDNUNG

16. März 2017

Hausordnung der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart vom 16. März 2017 (Mitteilungen des Rektorats Nr. 4/2017 vom 27. März 2017)

Auf Grund § 17 Abs. 8 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), vollständig neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), hat der Kanzler am 16. März 2017 die nachfolgende Hausordnung beschlossen.

§ 1 - Geltungsbereich

- (1) Diese Hausordnung gilt für alle durch die Staatliche Akademie der Bildenden Künste Stuttgart genutzten und bewirtschafteten Gebäude, Gebäudeteile und Liegenschaften.
- (2) ¹Die Hausordnung dient gleichermaßen der Ermöglichung unterschiedlichster Nutzungen wie der Sicherheit aller Mitglieder, Angehörigen und Gäste der Hochschule. ²Zur Ermöglichung unterschiedlichster Nutzungen sind alle Mitglieder, Angehörigen und Gäste verpflichtet, einen rücksichtsvollen und umsichtigen Umgang miteinander und mit den Gebäuden, Einrichtungen, Geräten und Anlagen der Hochschule zu pflegen.

§ 2 - Hausrecht

- (1) ¹Die Rektorin oder der Rektor übt das Hausrecht aus. ²Bei Abwesenheit wird das Hausrecht von der Kanzlerin oder dem Kanzler oder deren oder dessen Stellvertretung ausgeübt. ³Diese Entscheidungen gehen denjenigen der mit dem Hausrecht beauftragten Personen vor.
- (2) Die Rektorin oder der Rektor beauftragt folgende Hochschulmitglieder mit der Ausübung des Hausrechts:
 1. die Mitglieder des Rektorates,
 2. die Leitungen von wissenschaftlichen und künstlerischen Einrichtungen, von Werkstätten und Zentralen Einrichtungen nach § 15 Absatz 7 des Landeshochschulgesetzes, sowie die Leitungen von fachübergreifenden Einrichtungen und Projekten für diejenigen Räume, die diesen zur unmittelbaren Nutzung zugewiesen sind,
 3. die Leitung des Sachgebiets Gebäude,
 4. die Leitung des Hausdienstes,
 5. die Sitzungsleitungen während der Sitzung von Organen der Hochschule und ihrer Gremien,
 6. die Lehrpersonen in ihren Lehrveranstaltungen.
- (3) Die Rektorin oder der Rektor beauftragt weitere Personen mit der Ausübung des Hausrechts im Einzelfall.

§ 3 - Sicherheit und Ordnung

- (1) ¹Gebäude, Einrichtungen, Geräte und Anlagen sind nur zur Erfüllung der Dienstaufgaben und zu Lehr- und Forschungszwecken sowie Zwecken, die im Interesse der Hochschule sind, zu betreten oder zu nutzen. ²Die Durchführung baulicher Maßnahmen erfolgt ausschließlich über das Sachgebiet Gebäude. ³Die Veränderung von Gebäuden, Einrichtungen, oder Anlagen bedarf der vorherigen Genehmigung des Sachgebiets Gebäude.
- (2) ¹Gebäude, Einrichtungen, Geräte und Anlagen sind pfleglich zu behandeln und sauber zu halten. ²Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Sachbeschädigung und Diebstahl sind zu vermeiden. ³Die technischen und sonstigen Einrichtungen sowie die Außenanlagen sind ordnungsgemäß zu benutzen. ⁴Aufgetretene Schäden sind

unverzüglich dem Hausdienst zu melden. ⁵Für verschmutzungsintensive Arbeiten sind die dafür vorgesehenen Einrichtungen, Geräte und Anlagen zu nutzen. ⁶Alle Nutzenden sind zu einem sorgsamem und sparsamen Umgang mit Energie verpflichtet.

- (3) ¹Alle Arbeitsbereiche und Räume sind durch die Nutzenden selbstständig verschlossen zu halten. ²Zugangsmittel, Einrichtungen, Anlagen oder Gegenstände von besonderem Wert sind diebstahlsicher aufzubewahren.
- (4) ¹Diebstähle und Einbrüche, Personen- und Sachschäden sind unverzüglich dem Sachgebiet Gebäude zu melden. ²Die Hochschule übernimmt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich keine Haftung bei Verlust von Privateigentum.
- (5) ¹Film- und Fernsehaufnahmen innerhalb und außerhalb der Gebäude bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor. ²Ausgenommen sind Aufnahmen, die ausschließlich der privaten Arbeitsdokumentation dienen und nicht die Gebäude, Einrichtungen, Geräte und Anlagen sowie Angehörige oder Mitglieder der Hochschule zum Gegenstand haben.
- (6) ¹Einrichtungen zur Unfallverhütung, zum Brandschutz und zur Ermöglichung eines barrierefreien Zugangs müssen ständig gebrauchsfähig sein und dürfen nur zweckgemäß verwendet werden. ²Das Fehlen von Schutzvorrichtungen, erkennbare Mängel oder sonstige Unregelmäßigkeiten sind unverzüglich einer mit der Ausübung des Hausrechts beauftragten Person oder dem Hausdienst zu melden. ³Flucht- und Rettungswege sowie Einrichtungen zur Ermöglichung eines barrierefreien Zugangs sind stets freizuhalten.
- (7) Das Rauchen ist innerhalb der Gebäude und Gebäudeteile der Hochschule verboten.

§ 4 - Öffnungs- und Schließzeiten, Gebäudezugänge

- (1) ¹Öffnungs- und Schließzeiten der Gebäude und Gebäudeteile der Hochschule werden im Eingangsbereich durch Aushang bekannt gemacht. ²Außerhalb der Öffnungszeiten sind die Gebäude ständig verschlossen zu halten. ³Der Zugang über Fluchttreppen, Fluchttüren und anderen Einrichtungen zur Ermöglichung der Flucht ist zu jeder Zeit untersagt.
- (2) Personen, die sich außerhalb der Öffnungszeiten unberechtigt in Gebäuden oder Gebäudeteilen der Hochschule aufhalten, sind zum sofortigen Verlassen des Gebäudes aufzufordern.
- (3) ¹Die Zugangsverwaltung erfolgt grundsätzlich durch den Hausdienst. ²Die Zugangsverwaltung kann auf einzelne Einrichtungen übertragen werden. ³Zugang wird nur gewährt, wenn und soweit ein dienstlicher Anlass besteht und die technischen Voraussetzungen vorhanden sind.

§ 5 - Genehmigungspflichtige Handlungen

In und auf den durch die Hochschule genutzten und bewirtschafteten Gebäuden, Gebäudeteilen und Liegenschaften kann auf vorherigen Antrag durch das Sachgebiet Gebäude genehmigt werden:

1. das Aushängen von Plakaten, Transparenten, Spruchbändern, Anschlägen und Ähnlichem (außer an den dafür ausgewiesenen Wandflächen oder Anschlagtafeln),
2. das Verteilen oder Auslegen von Handzetteln und Flugblättern (unberührt bleibt das personalvertretungsrechtliche und koalitionsrechtliche Zugangsrecht),
3. das Durchführen von Sammlungen,
4. der Ausschank von Getränken und die Ausgabe von Speisen,
5. die Durchführung von Befragungen, ausgenommen zu Zwecken der Lehre und Forschung,
6. das Veranstellen von Festen und ähnlichen Veranstaltungen,
7. öffentliche Ausstellungen, Präsentationen und Darbietungen,
8. Entzünden größerer Flammen (z.B. Grill, Feuerkorb) auf dem Gelände.

§ 6 - Unzulässige Handlungen

Auf und in den von der Hochschule genutzten und bewirtschafteten Gebäuden, Gebäudeteilen und Liegenschaften ist untersagt:

1. Fahren mit Rollschuhen, Inline-Skates, Skateboards und Ähnlichem,
2. Betteln und Hausieren,
3. Verunreinigung jeglicher Art,
4. Nutzung sanitärer Anlagen durch Personen, die weder Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sind, noch als Nutzende, Gäste oder Beschäftigte von Fremdfirmen das Gelände rechtmäßig betreten,
5. Übernachtungen (außer zu dienstlichen Zwecken),
6. jegliche Art von Lärm (außer zu dienstlichen Zwecken),
7. parteipolitische Betätigung,
8. Blockieren oder Verkeilen von Türen und Toren, insbesondere für Schwerbehinderte und Rettungsdienste oder zum Brandschutz,
9. Mitführen und Verwenden von Gefahrstoffen, außer zu dienstlichen Zwecken oder zur Verwendung in Forschung und Lehre,
10. Entzünden von Kerzen und anderen offenen Flammen in den Gebäuden und Gebäudeteilen.

§ 7 - Fahrzeuge

- (1) ¹Auf dem Hochschulgelände gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung. ²Jederzeit ist Rücksicht auf andere Verkehrsteilnehmende zu nehmen und das jeweilige Fahrzeug so abzustellen, dass andere nicht gefährdet oder behindert werden.
- (2) Das Abstellen von Fahrrädern in Gebäuden ist nicht gestattet.
- (3) ¹Das Parken und Abstellen von Fahrzeugen ist nur für Mitglieder, Angehörige und Gäste der Hochschule auf den hierzu ausdrücklich vorgesehenen Stellplätzen und

in den Unterstellräumen gestattet. ²Eine ausdrückliche Parkberechtigung kann erforderlich sein. ³Die Parkflächen werden durch Markierung oder eine eindeutige Beschilderung kenntlich gemacht. ⁴Nicht gestattet ist insbesondere:

1. das dauerhafte Abstellen von Fahrzeugen,
 2. das Abstellen von Fahrzeugen auf Grünflächen, auf Gehwegen, in Fahrgassen, in Ein- und Ausfahrten, in Feuerwehrezufahrten, in Feuerwehrrhaltebereichen, in oder vor Gebäude- und Garageneinfahrten, vor Notausgängen sowie an Stellen, an denen das Abstellen von Fahrzeugen zu einer Behinderung des Verkehrs oder von Fußgängern führen kann,
 3. das Abstellen von reparaturbedürftigen und verkehrsuntüchtigen Fahrzeugen sowie Fahrzeugen ohne gültige Zulassung,
 4. das Abstellen von Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t, Anhängern und ähnlichen Transportmitteln.
- (4) ¹Verbotswidrig abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt oder entfernt. ²Vorhandene Parkberechtigungen können in einem solchen Fall eingezogen werden.
- (5) ¹Die Hochschule übernimmt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften keine Haftung für Schäden an Fahrzeugen jeder Art, die im Zuge der Nutzung der Grundstücke entstehen. ²Das gilt auch für Beschädigungen, die durch das Entfernen entstehen.

§ 8 - Fundsachen

- (1) Fundsachen sollen an der Pforte abgegeben werden.
- (2) Fundsachen, die nicht spätestens sechs Monate nach Einlieferung abgeholt werden, werden entsorgt oder verwertet.

§ 9 - Verstöße gegen die Hausordnung

¹Die mit der Ausübung des Hausrechts beauftragten Personen haben bei Störungen das Recht, ein Hausverbot auszusprechen, das mit Ablauf des Tages endet, an dem es ausgesprochen wird. ²Ein Hausverbot über einen Tag hinaus, darf nur von der Rektorin oder dem Rektor ausgesprochen werden. ³Ein Antrag auf strafrechtliche Verfolgung bleibt der Rektorin oder dem Rektor vorbehalten.

§ 10 - Ergänzende Regelungen

Ergänzende Regelungen für Einrichtungen und Räume der Hochschule sind von Personen nach § 2 Abs. 1 zu genehmigen und am jeweiligen Ort auszuhängen.

§ 11 - Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am 1. April 2017 in Kraft.

Stuttgart, den 16. März 2017

gez.

i.V.

Martin Böhnke

Kanzler